

## Satzung

Juni 2003

### § 1 Name und Sitz des Fördervereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein Kirche Kuppentin e.V.“.  
Er hat seinen Sitz in 19386 Kuppentin/Mecklenburg.  
Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Parchim eingetragen.

### § 2 Gemeinnützigkeit

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.  
Der Förderverein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

### § 3 Zweck des Fördervereins:

Der Förderverein Kuppentin ist eine Vereinigung von interessierten Bürgern und Förderern aus der Gemeinde Kuppentin/Daschow und aus anderen Orten, die die Wiederherstellung bzw. Restaurierung der über 760 Jahre alten Kuppentiner Kirche und des Pfarrhauses sowie Wirtschaftsgebäudes fördern wollen.  
Die Kirche ist für diese Region und das Land Mecklenburg-Vorpommern historisch bedeutsam und ein architektonisches Unikat. Sie gehört zu den ältesten Dorfkirchen Mecklenburgs und war Sitz eines großen Kirchspieles.

Der Verein will als Förderer erreichen, daß:

- diese Kirche als Baudenkmal und als Denkmal der Kirchengeschichte erhalten bleibt,
- das Kirchengebäude und ihr Inventar wieder restauriert wird,
- die Kirche wieder nutzbar für die Ev. -Luth. Kirche wird, deren Eigentum sie ist,
- die Kirche mit Zustimmung des Kirchengemeinderates und der Ev. -Luth. Landeskirche für
  - a) kulturelle Zwecke und
  - b) als Bau- und Geschichtsdenkmal zur Darstellung der Kirchengeschichte Kuppentins und deren Bauepochen mit genutzt wird. Der Verein strebt an, daß für andere Kirchen M/V eine ähnliche Nutzung erreicht wird und diese Kirchen im Verband wirken.
- das Pfarrhaus und Wirtschaftsgebäude wieder saniert bzw. restauriert werden

Der Verein will mithelfen, das Interesse der Bürger an ihrer mecklenburgischen Heimat, deren Geschichte und Kultur zu wecken und zu vertiefen.

Der Verein strebt gleichzeitig an, daß durch die o.g. Nutzung der Kirche und des Pfarrhauses einschließlich Pfarrhofes der Ort Kuppentin ein kultureller Anziehungspunkt wird und daraus ableitend die Entwicklung der Infrastruktur der Region positiv beeinflußt wird.

Das Pfarrhaus wird, da nicht mehr Wohnsitz eines Pastors, nur noch in einigen Räumen (Winterkirche und Amtszimmer) durch die Kirchengemeinde genutzt. Die übrigen Räume des Hauses sowie der Pfarrhof mit dem Wirtschaftsgebäude wurden dem Förderverein zur Nutzung übergeben.

Der Verein will erreichen, daß diese für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellten Räume einschließlich Pfarrhof und Wirtschaftsgebäude einer Mehrfachnutzung mit folgender Zielstellung zugeführt werden:

- Einrichtung eines Dorfkirchengeschichtsmuseums
- Öffentlichkeitsarbeit mit Jugendlichen und Schulen mit der Thematik: Beschäftigung mit Kirchen- und Regionalgeschichte, Religion, Sachkunde (Heimatkunde), Denkmalpflege und Kunsterziehung mit Vergabe von Projekten
- Einrichtung eines Informationsstandes für Besucher.

Der Verein strebt an, daß die beiden ehemals auf dem Pfarrhofgelände gestandenen Gebäude (Stall und Scheune) wieder errichtet und für Satzungszwecke verwendet werden.

Zur Erreichung der Zielstellung hat sich der Förderverein folgende Aufgaben gestellt:

1. Zusammenarbeit mit dem Kirchengemeinderat und der Ev.-Luth. Landeskirche, anderen Vereinen und Institutionen, die ähnliche Zielstellungen haben.
2. Gewinnung von Sponsoren, Mäzenen oder Stiftern zur Beschaffung finanzieller und materieller Mittel für die Sanierung, Restaurierung und Erhalt des Kirchengebäudes des Pfarrhauses, des Wirtschaftsgebäudes und der Kircheneinrichtungen (Altar, Kanzel, hölzerne Skulptur, Orgel, Kirchengestühl) u.a..
3. Erarbeitung von Maßnahmen zur Erreichung der gestellten Ziele in Zusammenarbeit mit der Kirche.
4. Bereitstellung von Räumen und Einrichtungen im Pfarrhaus oder Wirtschaftsgebäude für Jugendarbeit und Schulen.
5. Erarbeitung eines Konzeptes zur sinnvollen kulturellen Nutzung der Kirche und der Mehrfachnutzung des Pfarrhofes sowie Organisation kultureller Veranstaltungen gemeinsam mit der Kirchen- und Dorfgemeinde und mit anderen kulturellen Einrichtungen.
6. Aufbau eines Dorfkirchengeschichtsmuseums mit überregionaler Bedeutung.
7. Materialsammlung für die Chronik der Kirche Kuppentin und der Region.
8. Durchführung kultureller Veranstaltungen mit Themen über Kirchengeschichte, Landesgeschichte, Umweltschutz, Denkmalpflege, Kunst u.ä. in Form von Vorträgen, Konzerten, Ausstellungen und Exkursionen unter Nutzung der Kirche, des Pfarrhauses und Pfarrhofes.
9. Werbung über Medien und über Veranstaltungen zur Unterstützung aller o.g. Vorhaben.

#### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts, aber auch jede nicht rechtsfähige Personenvereinigung werden, die die Satzung und Ziele des Fördervereins anerkennt und sich dafür einsetzt.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
  - b) mit Datum der schriftlichen Austrittserklärung an den Vorsitzenden.
  - c) durch Ausschluß aus dem Förderverein.  
Ausschlußgründe sind erhebliche Verstöße gegen die Interessen des Fördervereins sowie eine trotz zweifacher Mahnung nicht erfolgter Beitragsentrichtung. Der Ausschluß ist durch Beschluß des Vorstandes zu vollziehen. Dem betroffenen Mitglied ist auf dessen Wunsch die Möglichkeit zur Rechtfertigung vor der Mitgliederversammlung zu geben, die den Beschluß des Vorstandes aufheben kann. Wer über zwei Jahre im Rückstand der Beitragszahlung ist, scheidet aus.

#### § 5 Organe des Fördervereins

Die Organe des Fördervereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand
3. Das Kuratorium

#### § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal in jedem Jahr beruft der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter durch persönliche schriftliche Einladung mit einer Frist von sechs Wochen ab Datum des Poststempels die Mitgliederversammlung ein.  
Das Geschäftsjahr beginnt am 1.1. und endet am 31.12. eines Jahres.  
Mit der Einladung ist dem Mitglied die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung einschließlich der Entwürfe für etwaige Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Vornahme von Wahlen mitzuteilen. Anträge von Seiten der Mitglieder sind dem Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Versammlung schriftlich einzureichen. Diese Anträge sind den Teilnehmern zu Beginn der Versammlung zu verlesen und gegebenenfalls durch Beschluß in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem

Stellvertreter einberufen werden, wenn nach Ansicht des Vorstandes das Interesse des Fördervereins dieses dringend erfordert oder ein Drittel der eingetragenen Mitglieder den Vorstand schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Angelegenheiten dazu auffordert.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Festsetzung der Tagesordnung zu Beginn der Versammlungen,
- b) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Fördervereins,
- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes sowie die Erteilung von Entlastung,
- d) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- e) Wahl der Kassenprüfer (mindestens 2),
- f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,

(4) Der Vorsitzende oder ein vom Vorstand benanntes Mitglied leitet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit der einfachen Stimmenmehrheit der jeweils anwesenden Mitglieder. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat. Jedes einzelne und korporative Mitglied besitzt eine Stimme und kann nur diese eine Stimme abgeben. Eine schriftliche Stimmenabgabe in absentia ist ausgeschlossen.

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, sobald an ihr mindestens 50% der Vorstandsmitglieder und mindestens zehn weitere Mitglieder teilnehmen, die nicht dem Vorstand angehören.

Wird diese Mindestbeteiligung von insgesamt 15 Mitgliedern nicht erreicht, so muß die Versammlung binnen acht Wochen erneut einberufen werden. Sie ist dann voll beschlußfähig, solange mindestens der amtierende Vorstand zu ihr vollzählig erscheint.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter, einem weiteren stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

## § 7 Der Vorstand

(1) Der Förderverein hat einen geschäftsführenden und einen erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Der erweiterte Vorstand besteht aus allen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und mindestens vier weiteren Mitgliedern.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Förderverein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden vertreten, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter in diesem Amt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in der Regel für die Dauer von vier Jahren aus dem Kreise der aktivwahlberechtigten Mitglieder heraus gewählt.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden einzeln in ihre Ämter gewählt. Die weiteren Sitze im Vorstand nehmen jene Kandidaten ein, die bei einer abschließenden Personenwahl die höchsten Stimmzahlen erreichen.

Beim Ausscheiden eines der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes rückt aus dem erweiterten Vorstand ein Mitglied auf. Das trifft auch sinngemäß für den erweiterten Vorstand zu.

Scheidet der Vorsitzende aus, tritt sein Stellvertreter die Nachfolge an. Beim Ausscheiden eines anderen Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes bestimmt der Vorsitzende den Nachfolger.

(3) Der Vorsitzende bzw. sein Vertreter erstattet in der Jahreshauptversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr seiner Amtszeit einen Rechenschaftsbericht, der vom Vorstand nach Vorlage des Rechnungsabschlusses durch den Schatzmeister förmlich beschlossen wurde. Nach Vortrag des zuvor von mindestens zwei der hierzu gewählten Mitglieder geprüften Kassenberichtes ist dem Schatzmeister wie dem Vorstand auf Empfehlung der Kassenprüfer Entlastung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu erteilen.

Bei negativen Empfehlungen der Kassenprüfer ist wie folgt zu verfahren: Bezieht sie sich lediglich auf den Schatzmeister, so ist dieser von seinem Amte zu suspendieren; die Kassenführung muß von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen werden.

Wird hingegen das Geschäftsgebahren des geschäftsführenden Vorstandes von den Prüfern moniert, so hat die

Versammlung einen aus mindestens drei dem Vorstand nicht zugehörigen Mitgliedern bestehenden Prüfungsausschuß zu bilden. Dieser stellt aufgrund des Ergebnisses der Kassenprüfer fest, ob möglicherweise Verstöße gegen Bestimmungen der Satzung gegeben sind. Er berichtet diese gegebenenfalls der Mitgliederversammlung, die sodann nach Anhören des Vorstandes über die Erteilung der Entlastung und das Verbleiben desselben im Amte zu befinden hat. Letzteres entfällt bei Ablauf der regulären Amtszeit von vier Jahren.

Der scheidende Vorstand sowie seine einzelnen Mitglieder bleiben im juristischen Sinne auch nach Ablauf der Amtszeit, des Rücktritts bzw. der Abberufung für ihr Tun und Lassen des Fördervereins gegenüber unbeschränkt verantwortlich und regreßpflichtig, wenn ihnen nicht durch entsprechenden Beschluß der Mitgliederversammlung Entlastung erteilt wurde.

- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäfts- und Verwaltungsordnung, in der zugleich die Pflichten und Befugnisse des geschäftsführenden Vorstandes und dessen Mitglieder nach Art und Umfang näher bestimmt sind. Nach Maßgabe dieser Ordnung sowie im Rahmen des vom Vorstand aufgestellten Jahreshaushaltsplanes erledigt der geschäftsführende Vorstand in eigener Verantwortung die laufenden Arbeiten des Fördervereins. Er hat von sich aus dem Vorstand Vorschläge und Unterlagen für die Aufstellung der Haushaltspläne und für die Durchführung aller einzelnen Maßnahmen zu unterbreiten. Der Vorstand paßt seine Geschäfts- und Verwaltungsordnung den sich ändernden allgemeinen Verhältnissen und besonderen Rahmenbedingungen nach Bedarf an.

#### § 8 Kuratorium

Der Vorstand kann Persönlichkeiten in ein Kuratorium berufen. Das Kuratorium berät den Vorstand in allen Fragen seiner Arbeit und fördert besonders durch seine öffentliche Wirksamkeit das Anliegen des Fördervereins. Die Berufung erfolgt mit Stimmenmehrheit.

#### § 9 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, aktiv am Fördervereinsleben mitzuwirken, sich mit Anfragen an den Vorstand zu wenden, Vorschläge zu unterbreiten und Kritik zu üben.

#### § 10 Finanzierung und Mitgliedsbeiträge

Der Förderverein finanziert sich aus den Mitgliedsbeiträgen, Spenden und aus Einkünften von Veranstaltungen und Verkäufen.

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrages der Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresmitgliedsbeitrag ist durch die Mitglieder unmittelbar nach Beitritt bzw. für das laufende Kalenderjahr im 1. Quartal auf das Konto des Fördervereins zu entrichten. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag, in begründeten Fällen, ein Mitglied ganz oder teilweise für befristete Zeit oder bis auf Widerruf von der Beitragszahlung befreien. Fördernde Mitglieder können ihren Beitrag in Form von Geld- und Sachleistungen erbringen.
- (2) Der Förderverein sammelt Spenden und erläßt dazu Spendenaufrufe. Er sucht die Unterstützung durch Sponsoren und Mäzene.

#### § 11 Vermögensverwaltung

- (1) Der Schatzmeister hat die Kasse zu verwalten, Zahlungen mit Anweisung des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seines Vertreters, zu leisten und über die Kassenverwaltung des Fördervereins jährlich in der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Für die Legislaturperiode ist ein Haushaltsplan zu erstellen.
- (2) Ausgaben kann der Schatzmeister zusammen mit dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall mit dessen Stellvertreter, bis zu einer Höhe von 250,00 € (in Worten: zweihundert und fünfzig EURO) vornehmen. Der Vorstand hat das Recht, Ausgaben bis zu einer Höhe von 2500,00 € (in Worten: zweitausendfünfhundert

EURO) zu tätigen.

Höhere Ausgaben erfordern die Zustimmung der Mehrheit der Mitgliederversammlung.

- (3) Mindestens jährlich einmal, vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung, hat eine Kassenprüfung durch die Kassenprüfer stattzufinden.
- (4) Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 12 Ehrungen

Persönlichkeiten, die sich um die Bestrebungen des Fördervereins Kuppentin verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 13 Auflösung des Fördervereins

Die Auflösung kann in der eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn diese von 3/4 der anwesenden Mitglieder gebilligt wird. Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Fördervereins an die Gemeinde Gallin/Kuppentin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zugunsten der Kirche Kuppentin und des Pfarrhauses, sofern diese nicht in den Besitz Dritter übergehen, zu verwenden hat.

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Beschluß durch die Gründungsversammlung am 20.12.1995 in Kraft und wurde durch Beschluß auf den Mitgliederversammlungen am 01.02.96, 26.06.96, 20.10.2001 und 30.06.2002 ergänzt.